

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

- Für alle durch die Minimax Viking GmbH (im Folgenden „MinimaxViking“) oder eines der mit ihr gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen getätigten – auch künftigen – Bestellungen gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich individuell Abweichungen vereinbart werden.
- Zusätzlich gilt der Business Partner Code of Conduct als in den Vertrag einbezogen, welcher unter [www.Minimax.com](http://www.Minimax.com) einsehbar ist und Ihnen auf Anfrage auch gern zugesendet wird.
- Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende AGB des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten den AGB im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- Diese Einkaufsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für Verkäufer, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge, Werklieferungsverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.

## 2. Vertragsschluss

- Der Lieferant kann unsere Bestellung nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Absendung durch uns durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels der Bestellung annehmen, soweit keine andere Frist ausdrücklich bestimmt ist. Grundsätzlich erteilt der Lieferant seine Bestellbestätigung innerhalb von 2 Werktagen.
- Soll unsere Bestellung nicht oder nicht unverändert angenommen werden, so ist sie mit einer entsprechenden Begründung an MinimaxViking zurückzugeben, damit eine Einigung erzielt werden kann.
- Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Leistungen oder Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

## 3. Übertragung von Rechten und Pflichten

- Eine Abtretung, Verpfändung oder anderweitige Verfügung über die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung durch den Lieferanten ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Hiervon ausgeschlossen ist die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts.

## 4. Preise

- Die Preise sind Festpreise und gelten frei Bestimmungsadresse. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Euro gilt als vereinbarte Währung.
- Verpackungskosten werden nur dann besonders vergütet, wenn dies vereinbart ist. Die Verpackung muss für die Lieferung der Ware geeignet und umweltfreundlich sein. Hinweise, die für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtig sind, müssen sichtbar auf der Verpackung angebracht werden. Kosten für die Verpackung sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutzuschreiben.
- Mit den vereinbarten Preisen sind alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen abgegolten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Verkäufers zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören.
- Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen die MinimaxViking eigene Gewichtsfeststellung maßgebend.

## 5. Zahlung

### a) Fälligkeit

- Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

- Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen unsere Bestellnummer, das Bestelldatum sowie sämtliche in der Bestellung vorgegebenen Zuordnungsdaten enthalten.

### b) Zahlungsverzug

- Zahlungsverzug tritt nur nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ein. MinimaxViking kommt nicht allein dadurch in Zahlungsverzug, dass wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leisten. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

### c) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- Der Lieferant darf nur mit Forderungen aufrechnen, deren Bestand rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurde.
- Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu wie die Lieferung aus derselben Bestellung herrührt. Zurückbehaltungsrechte bezüglich Lieferungen welche der Lieferant aus anderen Belieferungen geltend machen will, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### d) Tilgungsbestimmungen

- Wird keine Tilgungsbestimmung getroffen, werden offene Forderungen in der Reihenfolge Ihrer Fälligkeit getilgt. Durch uns bestrittene Forderungen werden nicht getilgt. Eine Verrechnung ist insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 6. Versand, Lieferung

### a) Versandvorgaben

- Die Lieferung erfolgt DDP, Incoterms 2010 an unsere in der Bestellung angegebenen Adresse, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Außerdem sind am Versandtag der angegebenen Bestimmungsadresse Versandpapiere zuzusenden. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikel-Bezeichnung die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen können wir nur unter dieser Voraussetzung bearbeiten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

### b) Liefertermine

- Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Waren bei MinimaxViking.
- Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch MinimaxViking bedarf.

### c) Lieferverzögerungen

- Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unseres ausdrücklichen Einverständnisses. Nehmen wir die Leistung dennoch an, ändert dies nichts an den Zahlungsbedingungen und –fristen.

### d) Vertragsstrafe bei Lieferverzug

- Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit wird unabhängig der vorgenannten Regelungen eine Vertragsstrafe für jede angefangene Woche des Lieferverzugs in Höhe von 0,5 %, maximal in Höhe von 5% der Auftragssumme fällig. Die Vertragsstrafe wird, soweit wir Schadenersatzansprüche geltend machen, hierauf angerechnet. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklären wir spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.
- Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf uns wegen der verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung zustehender Ansprüche dar.

### e) Zoll, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

- Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen des für die Lieferung relevanten nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und MinimaxViking vor Vertragsabschluss sowie bei Änderungen unverzüglich alle Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr erforderlich sind, insbesondere durch ihn oder uns einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten. Verletzt der Lieferant diese Pflichten, ist er verpflichtet MinimaxViking sämtliche Aufwendungen und Schäden, die hieraus entstehen, zu erstatten, es sei denn, der Verkäufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## 7. Gefahrübergang und Versicherung

### a) Gefahrtragung

- Bis zur vollständigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die MinimaxViking, trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Eine Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung von MinimaxViking nicht.

### b) Versicherung

- Eine Transportversicherung ist grundsätzlich über MinimaxViking eingedeckt. Zusätzliche Versicherungsleistungen sind generell mit MinimaxViking abzustimmen.

## 8. Gewährleistung

### a) Grundsatz

- Der Lieferant hat zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der MinimaxViking um ein Unternehmen der Brandschutz- und Sicherheitstechnik handelt und demgemäß die zu liefernden Produkte dem hohen Standard dieser Branche zu entsprechen haben.
- Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für uns gültigen Sicherheits- und Unfallverhaltensvorschriften, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) sowie dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den DIN- Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung, den erforderlichen Genehmigungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### b) Konkretisierung der Warenqualität durch Bestellvorgaben

- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Die vereinbarte Beschaffenheit und vorgesehene Verwendung ergibt sich auch aus den der Bestellung zugrundeliegende Zeichnungen oder Bestellangaben sowie Produktbeschreibungen oder –anforderungen der MinimaxViking, soweit solche dem Lieferanten bekannt gemacht worden sind. Die Beschaffenheit und Eignung gilt als ausdrücklich zugesichert im Sinne des § 443 Abs. 1 BGB.

### c) Gewährleistungsvorbehalt

- Durch Abnahme oder Billigung uns vorgelegter Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster und sonstigen Unterlagen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

### d) Untersuchung der Ware

- MinimaxViking ist nur verpflichtet, die Ware auf Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel zu prüfen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen beim Lieferanten eingehen. Darüber hinaus rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- Zeigen wir dem Lieferanten Mängel der Lieferung oder Leistung an, tritt mit dem Zugang der Mängelanzeige die Hemmung der Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche ein. Die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen bei streitigen Ansprüchen nach § 203 Satz 1 BGB muss schriftlich erfolgen.
- Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## e) Gewährleistungsfristen

- Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate nach Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht oder die zwingenden Bestimmungen der §§ 478,479 BGB eingreifen.
- Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile eigenständig zu laufen.

## f) Gewährleistungspflichten und -folgen

- Bei Sachmängeln kann die MinimaxViking in jedem Fall wahlweise die gesetzlichen Ansprüche geltend machen, also Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als gescheitert. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Der Lieferant hat angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. MinimaxViking ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, bei einer Abstimmung zwischen den Parteien oder wenn besondere Umstände vorliegen, die uns ein Abwarten der Mängelbeseitigung durch den Verkäufer unzumutbar machen. Die hierbei angefallenen Kosten trägt der Verkäufer.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist nur wirksam, wenn MinimaxViking Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern und verarbeiten darf und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.

## 10. Produkthaftung

- Der Lieferant stellt MinimaxViking von jeglichen Ansprüchen Dritter unabhängig von deren Rechtsgrund frei, die auf von ihm gelieferte fehlerhafte Ware zurückzuführen sind, und erstattet uns die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.
- Im Rahmen einer Haftung für derartige Schadensfälle ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion, Warnungen und sonstigen Maßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit dies möglich und zumutbar ist. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant unterhält eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Schadensfall. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 11. Zeichnungen, Entwürfe, Muster

- An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – haben wir die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen und alle erhaltenen Informationen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

## 12. Schutzrechte und Nutzungsrechte

- Der Lieferant räumt uns an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken oder gewerblichen Schutzrechten an der Lieferung oder Leistung sowie an in unserem Auftrag erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige Unterlagen ein unwiderrufliches, übertragbares, lizenzierbares, unbeschränktes (zeitlich, räumlich und inhaltlich) Nutzungsrecht ein, soweit dies für die Nutzung der Lieferung oder Leistung erforderlich ist. Ist Software Teil der Lieferung, räumt der Lieferant für diese Software zusätzlich noch sämtliche Rechte bezüglich der Quellcodes, sowie ggf. bezüglich verwendeter Open Source Software unwiderruflich und unbeschränkt ein.
- Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Machen Dritte wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten wegen der Nutzung der Lieferung oder Leistung durch uns Ansprüche gegen uns geltend, wird der Lieferant die erforderlichen Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung ergreifen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen. MinimaxViking wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Verkäufers - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abzuschließen.
- Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## 13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Bestimmungsadresse.
- Erfüllungsort für die Zahlung ist unsere Geschäftsadresse.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Jedoch können wir den Lieferanten auch vor den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

\*\*\*\*\*

## Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandverhütungsvorschrift für Fremdfirmen (Auftragnehmer / Lieferanten)

### 1. Allgemeine Hinweise

#### a) Geltungsbereich

- Diese Einkaufsbedingungen gelten für Fremdfirmenpersonal, welches (in Hinblick auf Nachunternehmer / Baustelle) für unser Unternehmen Bau-, Montage-, Instandhaltungs- und Hilfsarbeiten durchführt.

- Der Auftragnehmer / Lieferant informiert sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Vorschriften, die für die auszuführenden Arbeiten maßgeblich sind.

- Für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen ist der Auftragnehmer / Lieferanten verantwortlich.

#### b) Hinweis auf erforderliche Maßnahmen

- Gemäß §2 DGUV Vorschrift 1 haben Sie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe zu treffen, die den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, den im Arbeitsschutz geltenden Gesetzen und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

- Für alle Arbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, diese ist mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen.

- Sie dürfen die Arbeiten erst beginnen, wenn Sie vom Auftraggeber schriftlich in die bestehenden Gefährdungen und zum Verhalten im Notfall unterwiesen wurden.

#### c) Informationshinweis

- Sofern Fragen zu Arbeitsschutz- und Brandverhütungsgefahren bestehen, können Sie sich an den Aufsichtsführenden bzw. die Abteilung Arbeitssicherheit wenden.

#### 2. Werksbereich

- Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten müssen. Als nicht zugänglich gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit Erlaubnis eines verantwortlichen Mitarbeiters betreten werden.

- Rauchverbote und Umgang mit offenem Feuer sind in den gekennzeichneten Bereichen unbedingt zu beachten.

- Fluchtwege und Rettungswege müssen freigehalten werden.

- Verkehrswege und Durchgänge müssen freigehalten werden, um freie und sichere Bewegung von Material und Personen zu gewährleisten. Beachten Sie die Regelungen für den innerbetrieblichen Verkehr. Achten Sie auf die Verkehrsregelnden Zeichen.

- Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung in unserem Hause. (Gebots-, Verbots- und Warnschilder).

- Bei Bauarbeiten, Montage- und Demontearbeiten und insbesondere Überkopparbeiten muss der Arbeitsbereich entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gekennzeichnet und ggf. mit Absperrungen versehen werden. Bauteile, Werkzeuge oder andere Gegenstände sind gegen Herabfallen zu sichern.

- Verwenden Sie grundsätzlich keine Arbeitsmittel unseres Hauses, wenn das nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Sollte eine Nutzung vereinbart worden sein, lassen Sie sich im sicheren Umgang mit diesen Arbeitsmitteln dokumentiert unterweisen.

- Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen vorschriftsmäßig ausgerüstet sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

- Hubarbeitsbühnen, Flurförderzeuge und Kräne, dürfen Sie nur benutzen, wenn Sie im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises und auf diese Arbeitsmittel eingewiesen sind und schriftlich beauftragt worden sind. Auf Hubarbeitsbühnen, mit Ausnahme von Scherenbühnen, ist stets persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu tragen.

- Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die 5 Sicherheitsregeln, insbesondere die Sicherheitsmaßnahmen gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten anzuwenden.

- Druckgasbehälter müssen bei Benutzung, Transport oder Lagerung gegen umstürzen gesichert werden und mit einer Ventilschutzkappe versehen sein.

- Persönliche Schutzausrüstungen müssen, soweit erforderlich, benutzt werden und sind vom Auftragnehmer zu stellen. Das gilt insbesondere bei Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen. Verwenden Sie Absturzsicherungen, Auffanggurte oder Höhensicherungsgeräte.

- Bei Verladetätigkeiten mit Kranbetrieb, ist grundsätzlich ein Helm und Sicherheitsschuhe zu tragen.

- Einsatz von Gefahrstoffen: Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist gemäß den Hinweisen des Sicherheitsdatenblattes und der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung zu verfahren.

#### 3. Alleinarbeit

- Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies in Not- oder Ausnahmefällen nicht möglich, so ist eine Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (z.B. Personen-Notsignal-Anlage)

#### 4. Brandschutz

- Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.

- Brennbar Materialien dürfen nur an zugewiesenen Orten gelagert werden.

- Brennbar Flüssigkeiten müssen in geeigneten Behältern aufbewahrt und der Inhalt genau gekennzeichnet sein.

- Bei Arbeiten mit offener Flamme und anderen Arbeiten mit Brandgefahr sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.

#### 5. Schweiß- und Schneidarbeiten

- Beim Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Trennen, Schneiden, Löten, Auftauen) ist grundsätzlich ein Erlaubnisschein einzuholen.

#### 6. Abfälle

- Der Auftragnehmer/Lieferant ist für die Beseitigung aller bei den Arbeiten anfallenden Abfällen verantwortlich, es sei denn, es wurde eine andere Abwicklung ausdrücklich vereinbart und schriftlich festgehalten.

- Chemische Abfälle oder wassergefährdende Stoffe/Substanzen (Flüssigkeiten) dürfen nicht in die Abwasserkanalisation oder in das Erdreich gelangen.

- Flüssige Abfälle, ölhaltige Lappen oder brennbare Flüssigkeiten müssen in nichtbrennbaren Behältern aufbewahrt werden, bis sie abtransportiert werden.

#### 7. Zuwiderhandlung

- Bei erneuter Zuwiderhandlung behält sich MinimaxViking vor den Lieferanten bzw. Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen vom Gelände zu verweisen.

#### 8. Informationspflichten

- Der Lieferant ist verpflichtet die vorgenannten Arbeitsschutzbedingungen, an die von ihm beauftragten Subunternehmer, weiterzugeben.